



Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Version vom 5. März 2021

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März zweigeteilt und die weiterhin geltenden Massnahmen wie folgt strukturiert:

- Die vorliegend erläuterte Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b EpG. Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) stützt sich auf die Artikel 3 und 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020. Sie regelt die Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, einzelne Aspekte der Gesundheitsversorgung (Kapazitäten der Spitäler und Kliniken zur Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten, die Übernahme der Kosten für molekulargenetische und serologische Analysen betr. Covid-19) sowie die Möglichkeit der Durchführung der Versammlung von Gesellschaften auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form bzw. mittels Stimmrechtvertreter.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 1. März 2021.

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Artikel 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Massnahmen bezwecken gemäss *Absatz 2* einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern (beispielsweise durch das

Einhalten von Abstand zwischen Personen oder das Tragen von Schutzmasken), und andererseits Übertragungsketten zu unterbrechen (insb. durch die Identifizierung von Personen, die mit infizierten Personen in Kontakt waren [Contact Tracing]) und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor Regelungen erlassen dürfen, sofern diese Verordnung keine spezifischen Vorgaben macht. Diese Kompetenzen sind vor dem Hintergrund, dass den Kantonen im Rahmen der besonderen Lage wieder die Hauptverantwortung zukommt, zu verstehen. Die vorliegende Bestimmung steht insbesondere der Anordnung von Vollzugsmassnahmen nach Artikel 40 EpG nicht entgegen. Zum Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die vorliegende Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem auf die Artikel 7 und 8 zu verweisen.

2.2 Massnahmen gegenüber Personen (2. Abschnitt)

Artikel 3

Diese Bestimmung hält fest, welche Grundregeln die Bevölkerung bzw. Privatpersonen in ihrem täglichen Leben zu beachten haben. Hierzu verweist sie auf die entsprechenden Empfehlungen bzw. Hygiene- und Verhaltensregeln, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 EpG seit Beginn der Corona-Epidemie erlassen, aktualisiert und auf seiner Website veröffentlicht hat. Darin enthalten sind Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niesen und Husten. Die Regeln werden der Bevölkerung zudem auf den mittlerweile allseits bekannten Plakaten bildlich und mit kurzen Texten vermittelt.

Artikel 3a

Gemäss *Absatz 1* sind Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Pflicht gilt nicht beim Verzehr eines kleinen Picknicks (kurzzeitige Konsumation) im Fahrzeug. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (*Bst. a*). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind. Weil sich zudem diese Kinder auch in der Freizeit und der Schule sehr nahe kommen, ohne eine Gesichtsmaske zu tragen, erscheint bei ihnen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr nicht gerechtfertigt.

Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können (bspw. mittels Arztzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (*Bst. b*). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Person erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz¹ oder dem Psychologieberufegesetz² (nur Psychotherapeuten, keine Psychologen) zur Berufsausübung ein eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, und bei der die von der Maskenpflicht befreite Person in Behandlung ist. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers) muss kein Attest vorgewiesen werden.

Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Behinderung (z.B. Hörbehinderung, kognitive Beeinträchtigung, Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit) können insbesondere das Personal oder Begleitpersonen die Maske selbstverständlich abnehmen. Als Beispiel für nicht medizinische Gründe kann der Fall eines selbstständigerwerbenden Handwerkers aufgeführt werden, wenn bei dessen Tätigkeit aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann (in Analogie zu Art. 10 Abs. 1^{bis} *Bst. b* betr. Arbeitnehmende). Unzureichend sind hingegen Selbstdeklarationen von betroffenen Personen ohne Angabe eines einschlägigen besonderen Grundes im Sinne der vorliegenden Bestimmung.

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske obliegt jeder einzelnen Person und wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen und den Transportunternehmen aktiv kommuniziert. Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführer als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Busschauffeur, der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, mittels Durchsage auf die Pflicht zum Tragen der Maske hinweist und die Abfahrt einen Moment verzögert, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Maske anzuziehen. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen. Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei. Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 *Bst. a* BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 *Bst. b* BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Die Fahrzeuge, in denen die Pflicht zum Maskentragen gilt, werden in Absatz 1 nur beispielhaft aufgezählt (Züge, Trams, Busse, Schiffe, Luftfahrzeuge und Seilbahnen). *Absatz 2* klärt, was alles unter diesen Begriff fällt. Es handelt sich dabei gemäss *Buchstabe a* um die zur Personenbeförderung genutzten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach den Artikeln 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf

¹ SR 811.11

² SR 935.81

der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG). In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske; dies gilt bei Schiffen auch auf dem Deck im Freien. Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG). Erfasst sind auch Skilifte und Sesselbahnen.

Buchstabe b umschreibt die Maskenpflicht in Luftfahrzeugen. Diese gilt für Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948. Damit gilt sie für alle internationalen Flüge, die Schweizer Flughäfen anfliegen oder von Schweizer Flughäfen starten (inkl. allen Flügen innerhalb der Schweiz), unabhängig vom überflogenen Staatsgebiet oder davon, wo die Fluggesellschaft ihren Sitz hat. Soweit für diese Flüge bzw. die in- und ausländischen Unternehmen, welche mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen befördern, gestützt auf die genannten Artikel des Luftfahrtgesetzes eine Bewilligung des BAZL notwendig ist, kann die Verpflichtung ohne weiteres durchgesetzt werden. Die Beschränkung auf Luftfahrzeuge, die im Linien- und Charterverkehr eingesetzt werden, ist notwendig, weil ansonsten auch bei Rundflügen im Rahmen eines gewerbsmässigen Flugbetriebes eine Maskenpflicht bestehen würde. Solche Flüge gehören aber nicht zum öffentlichen Verkehr, wie er in Artikel 3a beschrieben wird.

Artikel 3b

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits gestützt auf Art. 3a Abs. 1 eine Gesichtsmaske tragen. Die vorliegende Bestimmung weitet diese Pflicht aus auf Personen, die sich auf Perrons und in weiteren Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus (z.B. Perrons, Tram- und Bushaltestellen) befinden oder sich in Bahnhöfen, Flughäfen oder in anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskentragpflicht gilt sowohl in Innenräumen als auch in Aussenräumen der genannten Warte und Zugangsbereiche.

Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslöke (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind.

Ebenfalls erfasst werden Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, insb. Märkte.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3a (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 3a Absatz 1).
- Eine Ausnahme gilt auch in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmebestimmung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden.
- Gäste in den einzelnen noch offenen Restaurationsbetrieben (Hotelrestaurants, Betriebskantinen), die namentlich zwecks Konsumation an einem Tisch sitzen müssen. Abstandsregeln oder Abschränkungen gewährleisten hier den notwendigen Schutz. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch bzw. Konsumationsort befindet oder beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsucht, besteht die Maskentragpflicht.
- Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Künstlerinnen und Künstler und Sportlerinnen und Sportler sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen. Für sie gelten die spezifischen Maskentragvorschriften gemäss den Artikeln 6e und 6f. Bei all diesen Konstellationen sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden. Vgl. zum Arbeitsbereich Artikel 10.

Wie im öffentlichen Verkehr kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbrochen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. So kann selbstverständlich die Konsumation eines Getränks oder anderen Lebensmittels ohne Maske erfolgen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit. Gleiches gilt, wenn das gesamte Gesicht kurzzeitig zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (Banken, Eintrittskontrolle in Lokalen).

Artikel 3c

Absatz 1: Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind von Veranstaltungen zu unterscheiden: Letztere zeichnen sich entsprechend der geltenden Regelung zu Artikel 4 und 6 dadurch aus, als dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt, der, findet er im öffentlichen Raum statt, zudem mit dessen Sondernutzung einhergeht (vgl. für weitere Abgrenzungskriterien die Erläuterungen zu Art. 6). Demgegenüber sind Menschenansammlungen in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrrübung beispielsweise ist keine Menschenansammlung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park, oder für Gemeinde- oder Vereinanlässe an solchen Örtlichkeiten (vgl. aber das Verbot und die Ausnahmen davon, Art. 6).

Die Schutzkonzepte für Veranstaltungen müssen auch die Besucherflüsse bei den Zugängen erfassen. Derartige Ansammlungen sind – ebenso wie Menschenansammlungen an Haltestellen und in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs – nicht vom hier vorliegenden Verbot betroffen.

Bei Ansammlungen mit bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, kann dieser nicht eingehalten werden, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske. Eine Maskentragpflicht besteht zudem generell auch in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen (vgl. Abs. 2).

Zu beachten ist, dass im öffentlichen Raum aufgrund staatspolitischer und grundrechtlicher Überlegungen die Sonderregelung für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen nach Artikel 6c bestehen. Bei Kundgebungen handelt es sich zudem um Veranstaltungen im beschriebenen Sinne.

Es ist entsprechend der üblichen Vollzugsregelung Aufgabe der Kantone, die Einhaltung des Verbots bzw. der Vorgaben betreffend Menschenansammlungen zu überwachen und mit verhältnismässigen Interventionen durchzusetzen.

Absatz 2: Jede Person muss in bestimmten Bereichen im öffentlichen Raum eine Gesichtsmaske tragen. Dazu gehören belebte Fussgängerbereiche von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie von Wintersportorten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass in diesen Bereichen regelmässig mit vielen Menschen zu rechnen ist, was die Einhaltung des Abstands oftmals verunmöglicht. Da nur Fussgängerbereiche in Siedlungszentren erfasst sind, muss z.B. auf dem Trottoir eines peripheren einzelnen Ladens nicht zwingend eine Maske getragen werden. Eine Maskentragpflicht besteht jedoch unabhängig

von der Örtlichkeit im öffentlichen Raum, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierten Trottoirs, Plätze und Parkanlagen). Von einer solchen Konzentration kann beim Spaziergang im Wald und ähnlichem nicht ausgegangen werden. Auch diesbezüglich sind die zuständigen Ordnungskräfte gehalten, den Vollzug im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips primär mittels Hinweisen und Ermahnungen sicherzustellen (vgl. Ausführungen oben).

Absatz 3: Die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe a und b (Ausnahme für Kinder vor dem 12. Geburtstag, sowie besondere, insb. medizinische Gründe) sind anwendbar.

Kontaktquarantäne und Absonderung (Abschnitt 2a.)

Art. 3d

Absatz 1 hält fest, welche Personen die zuständige kantonale Behörde unter Kontaktquarantäne stellt.

Als Quarantäne wird die Isolierung von krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen bezeichnet (die Isolierung von Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden als Absonderung, vgl. Art. 4). Die Quarantäne bzw. Absonderung darf nur dann angeordnet werden, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt. Damit wird im Gesetz festgehalten, dass diese Massnahme nur subsidiär zum Zuge kommt (Art. 35 Abs. 1 EpG).

Personen, die engen Kontakt hatten mit einer Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, gelten in den folgenden Situationen als krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG:

- als die Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tagen danach (*Bst. a*); oder
- als die Person mit bestätigter Covid-19-Erkrankung asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zur Absonderung der Person (*Bst. b*).

Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen).

Keine geeigneten Schutzmassnahmen liegen z.B. vor, wenn zwischen den Personen keine Trennwand besteht oder sie keine Gesichtsmaske tragen.

Beispielhaft können für die Qualifikation als «enger Kontakt» die folgenden Situationen erwähnt werden:

- Personen, die während mehr als 15 Minuten mit weniger als 1.5 Metern Abstand Kontakt zu einer Person haben, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist;

- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Im Flugzeug: bei Passagieren, die ohne Gesichtsmaske im Umkreis von zwei Sitzplätzen zu einer Person sassen, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Wenn die drei Voraussetzungen für einen engen Kontakt, d. h. geringer Abstand, längerer Zeitraum und Fehlen geeigneter Schutzmassnahmen, nur teilweise erfüllt sind, kann die Bewertung der Risikoparameter trotzdem auf eine Exposition mit hohem Risiko hindeuten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kontakt in einem geschlossenen und schlecht belüfteten Raum stattfand (z. B. Exposition mit einem hochsymptomatischen Covid-19-Fall ohne Maske während <15 Minuten, aber in einem Abstand von >1,5 Metern oder längere Exposition (>15 Minuten), mit einem Abstand von >1,5 Metern in einem geschlossenen Raum). Es ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde zu entscheiden, ob eine solche Exposition im konkreten Fall als enger Kontakt im Sinne von Artikel 3d Absatz 1 zu werten ist und damit eine Quarantäne für die betroffene Person angezeigt ist.

Von der Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen. Nach Absatz 2 sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach Absatz 1 an Covid-19 erkrankt waren und als geheilt gelten, und bei denen die zuständige kantonale Behörde die Absonderung aufgehoben hat (*Bst. a*). Eine solche Ausnahme ist gerechtfertigt, weil Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren, über eine gewisse Immunität verfügen, weshalb von ihnen ein geringes Infektionsrisiko ausgeht.

Ebenfalls ausgenommen sind – in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis – Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und wenn ein akuter Personalmangel vorliegt (*Bst. b*). Gemeint sind z.B. Personen, ohne die die Betreuung von Patientinnen und Patienten derart gefährdet ist, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, oder Personen, ohne die wegen Personalmangels die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Absatz 3 betrifft Personen oder Gruppen, bei denen von einem geringen Risiko für eine Übertragung ausgegangen werden kann. Dies setzt jeweils eine individuelle Beurteilung und Risikoeinschätzung durch die kantonale Behörde voraus.

Dies kann beispielsweise Personen betreffen, die aufgrund ihrer individuellen beruflichen Situation weitestgehend isoliert arbeiten oder bei denen eine Infektion vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Ferner sind hier Situationen gemeint, in denen Schutzkonzepte, welche über die ordentlich geltenden Verhaltens- und Hygienemassnahmen hinausgehen, wirksam und vollständig eingehalten werden.

Artikel 3e

Absatz 1 hält fest, dass die Kontaktquarantäne grundsätzlich 10 Tage dauert mit Beginn ab dem Tag des letzten engen Kontakts mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Die Test- und Freigabe-Strategie wird mit Testung am Tag 7 umgesetzt (vgl. oben Ziffer 1): Die Kontaktpersonen gehen für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit der infizierten Person oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde, in Quarantäne. Die Quarantäne wird aufgehoben, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und dieser ein negatives Resultat anzeigt. Um das bestehende Restrisiko einer Ansteckung zu begrenzen, muss die betroffene Person bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne, d.h. in den an den Test anschliessenden drei Tagen Schutzmassnahmen treffen.

Ausschlaggebend für die Wahl dieser Variante war, dass sie gemäss der Swiss National COVID-19 Science Task Force im Vergleich zum heutigen System ein geringes Risiko für zusätzliche Neuinfektionen beinhaltet. Da sich bereits heute viele Personen nach einem Kontakt mit einer infizierten Person testen lassen, dürfte dieses System zudem die kantonalen Testkapazitäten nur geringfügig stärker belasten.

In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach *Absatz 2* Personen in Kontaktquarantäne ab dem siebten Tag auf eigene Kosten mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Sars-CoV-2 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Kontaktquarantäne beenden, wenn die zuständige kantonale Behörde dem zustimmt. Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen sie nach *Absatz 3* bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt also nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür vielmehr einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde. Die Person in Quarantäne kann aber selber entscheiden, ob sie sich mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Sars-CoV-2 testen lassen will. Weil die Kosten des Tests zulasten der getesteten Person gehen, und weil das Resultat eines Antigen-Schnelltests rascher verfügbar ist, dürfte ein solcher – auch aus Kostengründen – der Test der Wahl sein.

Der Vorteil eines PCR-Tests liegt darin, dass sein Resultat in der Regel verlässlicher ausfällt als dasjenige eines Antigen-Schnelltests.

Mit Blick auf die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmende während der Quarantäne ist festzuhalten, dass sich die Frage der Arbeitsfähigkeit nach den Vorgaben des OR (SR 220; vgl. insb. Art. 324 und 324a) richtet. Die Frage des Anspruchs auf Erwerbsausfallsentschädigung richtet sich nach den Vorgaben der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31).

Artikel 3f

Nach *Absatz 1* ordnet die zuständige kantonale Behörde bei Personen, die an Covid-19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an. Die Dauer von 10 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von

der Schwere der Symptome oder dem Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann der Kanton somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (*Abs. 2*).

Wie bei der Kontaktquarantäne soll auch bei der Absonderung deren Beginn festgelegt werden. Nach *Absatz 3* beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (*Bst. a*), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (*Bst. b*).

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung nach *Absatz 4* frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (*Bst. a*) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (*Bst. b*).

Der Entscheid über ein Ende der Absonderung liegt wiederum bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG).

Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen (3. Abschnitt)

Artikel 4

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss *Absatz 1* den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und der einzelnen noch zulässigen Veranstaltungen. Eine Aufzählung der betroffenen Einrichtungen und Betriebe, wie sie noch in Artikel 6a Absatz 1 der nunmehr abgelösten Covid-19-Verordnung 2 enthalten war, erübrigt sich mittlerweile. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- oder Bildungsgörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 10 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen (vgl. Anhang Ziff. 1.2, Abs. 2).

Die Schutzkonzepte müssen gemäss *Absatz 2 Buchstabe a* Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen.

Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände.

Gemäss *Absatz 2 Buchstabe b* muss der Betreiber in seinen Schutzkonzepten Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gemäss Artikel 3b gewährleisten, z.B. der Situation angepasste Kontrollen, adäquate Informationstafeln, Aufmerksamkeit des Personals im Zugangsbereich etc. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.

Das Schutzkonzept muss zudem gemäss *Absatz 2 Buchstabe c* Massnahmen vorsehen, welche den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Ausgenommen sind Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Die Kapazitäten werden wie heute bereits vielerorts praktiziert beschränkt (vgl. Ziff. 3.1^{bis} des Anhangs). Bei Sitzplatzreihen (z.B. in Kirchen) muss jeder 2. Sitzplatz freigehalten werden (Ausnahmen gelten für Familien).

Absatz 2 Buchstabe d: Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 3b Absatz 2 und den spezifischen Maskentragvorschriften nach Artikel 6e und 6f ausgenommen sind, so müssen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden. Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing (Art. 33 EpG), verhindert vor Ort keine Übertragungen und soll deshalb nicht prioritär zur Anwendung gelangen. Die vorgesehene Priorisierung der Massnahmen ergibt sich sowohl aus epidemiologischer Sicht (Ansteckungen sollen nach wie vor verhindert werden; «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt auch hier, weshalb es besser ist, Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen), als auch aus rechtlicher Sicht (das Datenschutzrecht folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Wenn dank anderer Massnahmen auf die Bearbeitung von Personendaten verzichtet werden kann, dann soll dies auch gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Infektion einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers einer Veranstaltung nicht nur die vor Ort erhobenen Daten bearbeitet werden müssen, sondern auch Daten all jener Personen, die mit den Teilnehmenden ausserhalb der Veranstaltung in engem Kontakt waren). Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind. Im Schutzkonzept ist deshalb der Grund für die Wahl dieses Vorgehens auszuweisen (vgl. Anhang Ziff. 1.3). Es gilt aber auch, dass sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen eines Veranstaltungsraums, Beginn der Pause, Ein- und Ausgangsbereich), die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen ist.

Betreffend Schutzkonzepte für Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) wird empfohlen, diese an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen auszurichten, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats.

Gemäss *Absatz 3* werden die Vorgaben zu den Schutzkonzepten im Anhang näher ausgeführt. Es kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zum Anhang verwiesen werden. Die Kompetenz zur Nachführung des Anhangs wird dem Eidgenössischen

Departement des Innern (EDI) übertragen, welches die Nachführungen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vornimmt, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften.

Die Ausgestaltung der Schutzkonzepte im Rahmen der rechtlichen Vorgaben liegt in der Eigenverantwortung von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Die Vorgaben der Verordnung sind in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dabei ist es sinnvoll, wenn Branchen- und Berufsverbände branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten, auf die sich die einzelnen Betreiber und Organisatoren abstützen können.

Absatz 4 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen kantonalen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 9).

Artikel 5

Absatz 1: Zum Zweck eines effizienten Contact Tracings ist es notwendig, dass die Kontaktdaten von Personen, die sich in einer Einrichtung oder an einer Veranstaltung in epidemiologisch relevanter Weise genähert haben, bei Bedarf für die zuständigen kantonalen Behörden verfügbar sind.

Mit Blick auf das Contact Tracing ist festzuhalten, dass dieses – im Verhältnis zu anderen Massnahmen – erst als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (vgl. die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 Bst. d).

Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung informiert werden (*Abs. 1*). Von Familien und anderen untereinander bekannten Gruppen ist lediglich die Erhebung der Daten einer Person notwendig (vgl. Anhang Ziff. 4.5; z.B. in Hotelrestaurants diejenigen der reservierenden Person). Liegen die Daten bereits vor (insb. bei Bildungseinrichtungen oder privaten Anlässen), müssen die betroffenen Personen zumindest darüber informiert werden, dass sie gegebenenfalls für ein Contact Tracing verwendet werden. Die einzelnen zu erhebenden Daten sind im Anhang unter Ziffer 4 festgelegt; je nach Bereichen sind dabei auch Sitzplatz-, Tisch- oder Sektorendaten oder die Aufenthaltszeit zu erheben. Bei der Erhebung ist darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit der Personendaten gewährleistet ist (vgl. Anhang Ziff. 4.6).

Festgelegt ist zudem die Verpflichtung des Organisators und des Betreibers, die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle weiterzuleiten; dies darf einzig auf deren Anfrage hin erfolgen, muss dann aber unverzüglich geschehen (*Abs. 2*). Die Kontaktdaten müssen *in elektronischer Form* weitergeleitet werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Betreiber die Kontaktdaten der Gäste mittels digitaler Systeme erheben (mittels Reservationssystem oder Einträge vor Ort). Dabei ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

Schliesslich wird explizit festgehalten, dass die eigens zu den genannten epidemiologischen Zwecken bestimmten Daten nicht zu weiteren Zwecken, etwa zu Marketingzwecken, verwendet werden dürfen (*Abs. 3*). Sie dürfen deshalb nur 14 Tage lang aufbewahrt und müssen anschliessend sofort gelöscht werden. Ausgenommen sind diejenigen Kontaktangaben, die aus Reservationssystemen oder Mitgliederlisten

stammen und in deren bestimmungsgemässen Gebrauch die jeweiligen Personen explizit eingewilligt haben. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Artikel 5a

Absatz 1: Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten. Der Begriff des Restaurations-, Club- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben.

Absatz 2: Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- *Bst. a:* Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und als Take-away zum zeitnahen Verzehr anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke. Vorhandene Toiletten dürfen den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- *Bst. b und c:* In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen oder Tagesstrukturangeboten ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Zulässig ist zudem gemäss entsprechenden Schreiben des BAG an die Kantone auch die Öffnung von Restaurants im Sinne von Betriebskantinen für die Verpflegung von Chauffeuren und von vorgängig von den Arbeitgebern angemeldeten Mitarbeitenden im Aussen-einsatz bestimmter Branchen (insb. Baugewerbe). Auch Mensen von Schulen der Sekundarstufe II dürfen unter der Bedingung, dass sie sich an die Vorgaben für die Betriebskantinen halten, weiterhin geöffnet bleiben. Die Beschränkung, wonach in Betriebskantinen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Kantinen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen verköstigt werden dürfen, hängt damit zusammen, dass ein Contact-Tracing hier möglich ist, weil sich die Leute kennen. Kommen Auswärtige dazu, ist dies nicht mehr gewährleistet.
- *Bst. d:* Eine Ausnahme besteht ebenfalls für Restaurationsbetriebe einschliesslich von Bars, die lediglich für Hotelgäste (Personen, die eine Übernachtung gebucht haben) zur Verfügung stehen. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden. Vorausgesetzt ist, dass sich Partnerrestaurants in Gehdistanz des Garni-Hotels befindet und ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegt. Aufgrund der epidemiologischen Lage sollte eine zu starke Durchmischung dieser Hotelgäste in Partnerrestaurant auf ein Minimum beschränkt werden, weshalb nur eine stark begrenzte Anzahl von Kooperationen zulässig ist. Im Schutzkonzept ist darzulegen, auf welche Weise die entsprechende Kontrolle der Gäste erfolgen soll. Hotelbars dürfen ausschliesslich eigene Hotelgäste bedienen. Für Hotelrestaurants und Partnerrestaurants gelten die bisherigen Regeln für Gastronomiebetriebe: es dürfen pro Tisch nur 4 Personen sitzen, wobei diese Einschränkung nicht für Eltern mit ihren Kindern anwendbar ist; ebenso gilt, dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden

dürfen. Auch muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Schliesslich sind die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe einschliesslich der Tischnummer zu erheben, so dass im Infektionsfall das Contact Tracing ermöglicht wird. Die Begleitung des Essens oder des Apéros durch einen einzelnen Musiker oder eine einzelne Musikerin, welcher oder welche dezent im Hintergrund spielt ist zulässig; Es liegt in der Verantwortung der Betriebe, alle diesbezüglichen Schutzmassnahmen wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass aus einer Hintergrundmusik nicht eine aus epidemiologischer Sicht bedenkliche Menschenansammlung bzw. eine Nichteinhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen resultiert.

Absatz 3 legt für diejenigen Gastronomiebetriebe, die gemäss *Absatz 2* geöffnet sein dürfen, die Öffnungszeiten fest. Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr.

Art. 5b

Angesichts des hohen Besucheraufkommens in den Wintersportorten bildet die sorgfältige Regelung des Personenflusses eines der zentralen Elemente der Verhinderung von Ansteckungen (vgl. die Ausführungen zu Art. 5c Abs. 4 Bst. b). Das Schutzkonzept der Betreiber der Skigebiete kann nur einen Teil des Besucherstroms abdecken (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung). Für die übrigen Bereiche des öffentlichen Raums haben deshalb jene Gemeinden mit Skigebieten, in denen sich zahlreiche Wintersportgäste aufhalten, die Aufgabe, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen, das insbesondere die Schnittstellen zu den Vorgaben des Schutzkonzepts des Betreibers regelt. Erreicht werden muss die Verhinderung von Menschenansammlungen und die Einhaltung der erforderlichen Abstände. Dabei stehen verschiedene Massnahmen im Vordergrund:

- *Bst. a:* Die Öffnungszeiten der im Ort vorhandenen Einkaufsläden, Geschäfte und Restaurationsbetriebe (Take-away) sind in Absprache mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie unter Berücksichtigung der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben so abzusprechen, dass die Gäste verteilt über den ganzen Tag Gelegenheit haben, die Betriebe zu nutzen. An Orten, wo es bekanntermassen im öffentlichen Raum zu Warteschlangen kommt, die sich in den öffentlichen Raum ausdehnen, sind in diesen Wartezonen spezielle Massnahmen vorzusehen, damit die Abstände eingehalten werden können.
- *Bst. b:* Von grösster Bedeutung ist die Lenkung des Personenflusses im Bereich der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen. Besteht beispielsweise bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehr anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz parkieren, von Hilfspersonal der Gemeinde angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helferinnen und Helfer hierfür grünes Licht geben. Auch hier ist eine Abstimmung mit dem Schutzkonzept des Betreibers des Skigebiets unerlässlich.
- *Bst. c:* Die Gemeinden müssen in ihrem Schutzkonzept ausweisen, wo Covid-19-Tests durchgeführt werden können. Die Gäste müssen darüber informiert werden, wo die Durchführung der Tests möglich ist.
- *Bst. d:* Gerade die Lenkung der Besucherströme wird ohne zusätzliches Personal nicht möglich sein. Das Schutzkonzept muss aufzeigen, wo dieses zum Einsatz kommt und worin die einzelnen Aufgaben dieses Personals bestehen.

Art. 5c

Absatz 1 umschreibt den in verschiedenen Artikeln verwendeten Begriff des Skigebiets. Darunter ist die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers zu verstehen, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.

In *Absatz 2* wird eine Bewilligungspflicht für den Betrieb von Skigebieten festgelegt. Zuständig ist die vom Kanton bezeichnete Behörde. Erstreckt sich ein Gebiet über mehrere Kantone, wird eine Bewilligung eines jeden Kantons benötigt; letztere haben sich dabei zu koordinieren.

Adressiert ist diese Pflicht an die Bergbahnbetreiber, wobei das Skigebiet sowohl die Beförderungsanlagen als auch die Skipisten, vom Bergbahnbetreiber angelegte Schlittelwege und allfällige Installationen (Snowparks etc.) einschliesst, die mit der Nutzung der Betriebsanlagen einhergehen. Werden die Beförderungsanlagen des Gebiets von mehr als einer Person betrieben, benötigt jede von ihnen eine Bewilligung. Die Schutzkonzepte von entsprechend aneinander angrenzenden oder sich überschneidenden Skigebieten müssen von den Betreibern aufeinander abgestimmt werden.

Absatz 3 enthält die Bewilligungsvoraussetzungen:

- *Bst. a:* Zentrale Voraussetzung ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region (dies kann auch überkantonale Gebiete betreffen) den Betrieb eines Skigebiets erlaubt. Diese Beurteilung richtet sich nach verschiedenen Kriterien, wie sie neu in Artikel 8 angeführt sind, wie der Stand und die Entwicklung von Infektionen und Hospitalisationen. Der Betrieb ist dann nicht realisierbar, wenn z.B. die besagten Indikatoren ausgehend von einem hohen Niveau einen negativen Trend oder generell eine sehr stark ansteigende Tendenz aufweisen.
- *Bst. b:* Im Weiteren müssen die Kapazitäten für das Contact Tracing, die möglicherweise infolge des Betriebs des Skigebiets erhöht werden müssen, gewährleistet werden können. Die Kantone stehen als Vollzugsverantwortliche grundsätzlich in der Pflicht, entsprechende Kapazitäten bereitzuhalten; allerdings kann die Entwicklung der epidemiologischen Lage dazu führen, dass die Kapazitäten bereits gebunden sind und der Betrieb der Skigebiete, sollten Infektionsübertragungen nicht weitgehend vermieden werden können, nicht mehr bewältigbar sind. Mit Blick auf die anreisenden Gäste aus verschiedenen Kantonen muss auch der interkantonale Datenaustausch reibungslos funktionieren.
- *Bst. c:* In den Einrichtungen der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region müssen hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen. Sowohl Spitäler als auch ambulante Gesundheitsdienste sind hier einzubeziehen. Mit dem Betrieb des Skigebiets regelmässig einhergehende Sportverletzungen dürfen nicht dazu führen, dass die relevanten Behandlungskapazitäten nicht mehr ausreichen.
- *Bst. d:* Damit symptomatische Personen unverzüglich getestet werden können, müssen die Testkapazitäten im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region soweit erhöht werden, dass genügend Tests auch beim erhöhten Personenaufkommen, der mit dem Betrieb von Skigebieten einhergeht, zur

Verfügung stehen. Dabei müssen nicht nur für die Probenentnahme, sondern gegebenenfalls auch für die Laboranalysen hinreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

- *Bst. e:* Schliesslich hat der Betreiber ein Schutzkonzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die geeigneten Massnahmen, wie sie in den Artikeln 4 und 5c Absatz 4 angeführt werden, umsetzt.

Die spezifischen Vorgaben für das Schutzkonzept von Skigebieten gehen aus *Absatz 4* hervor:

- *Bst. a:* Ein durch die vollständige Besetzung der Stehplätze etwa in Kabinen von Seilbahnen und Standseilbahnen entstehendes Gedränge muss aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr vermieden werden. Die Bestimmung hält betreffend Kapazitäten der Fahrzeuge fest, dass geschlossene Fahrzeuge (Seilbahnen, Zahnradbahnen und Gondelbahnen, nicht aber Sesselbahnen und Skilifte) nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden dürfen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:
 - Darunter fallen Zugkompositionen von (Zahnrad)Bahnen, Kabinen und Gondeln von Seilbahnen eines Skigebiets; nicht erfasst werden aber Sessellifte mit oder ohne Haube oder Skilifte.
 - Diese Bahnen können sowohl dem Skibetrieb dienen als auch Erschliessungsfunktion für Ortschaften im oder um das Skigebiet haben. Geschlossene Fahrzeuge fallen diesfalls nur unter die Beschränkung, wenn sie mindestens hälftig von Gästen des Skigebiets benutzt werden. Allerdings empfiehlt es sich, bei Kabinen mit Stehplätzen generell auf eine 2/3-Kapazitätsbeschränkung zurückzugehen.
 - Bei kleinen Gondeln z.B. mit 4 oder 6 Plätzen können Familien mit ihren Kindern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen zusammen in die Gondel gehen, auch wenn damit die 2/3-Grenze überstiegen wird.
- *Bst. b:* Angesichts des hohen Gästeaufkommens bildet die sorgfältige Regelung des Personenflusses im gesamten Skigebiet – einschliesslich der vorgelagerten Zugangs- und Wartebereiche – das zentrale Element des Schutzkonzepts. Personenansammlungen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen ausnahmslos vermieden werden. Der Skigebietsbetreiber steht hierzu auch in der Verantwortung, sich bezüglich der Zugangs- und Wartebereiche mit den Betreibern von Shuttlebussen und öffentlichen Verkehrsmitteln, mit der Gemeinde sowie Dienstleistern (z.B. Sportgeschäfte und Skiverleih) abzusprechen. Bei der Regelung des Personenflusses sind sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen zu treffen. Für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Gäste und deren Instruktion muss das Konzept kompetentes Personal vorsehen.
- *Bst. c:* Es gilt an allen Personenbeförderungsanlagen, einschliesslich der Skilifte und Sesselbahnen, sowie beim Anstehen vor diesen Anlagen die Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen (vgl. Art. 3a). Davon ausgenommen sind einzig die Personengruppen der unter 12-jährigen Kinder sowie Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (vgl. Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b). Zudem gilt, dass beim Anstehen der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; ausgenommen sind wie andernorts etwa im gleichen Haushalt lebende Personen wie Eltern mit ihren Kindern.

- *Bst. d:* Angesichts des hohen Personenaufkommens muss unbedingt vermieden werden, dass an Covid-19 erkrankte oder entsprechende Symptome aufweisende Personen im Skigebiet eingelassen werden. Die Gäste sind deshalb entsprechend zu informieren und können z.B. zur Deklaration aufgefordert werden, dass sie gesund bzw. symptomlos sind. Auch können Personen, die offensichtlich die einschlägigen Symptome aufweisen und nicht glaubhaft darlegen können, dass die Symptome nicht Covid-19-bedingt sind, vom Einlass ausgeschlossen werden. Die Bestimmung fordert demgegenüber nicht, dass Organisatoren eine Fiebermessung systematisch verlangen oder vornehmen müssen.
- *Bst. e:* Der Betreiber eines Skigebiets ist dafür verantwortlich, dass die Massnahmen seines Schutzkonzepts auf diejenigen der Schutzkonzepte anderer Akteure vor Ort, so etwa des Wintersportorts, insbesondere aber auch der Betreiber von Restaurationsbetrieben (Take-away), abgestimmt sind. So müssen etwa die Wartebereiche vor sich in unmittelbarer Nähe befindenden Take-aways und Stationen gemeinsam bezeichnet und überwacht werden.
- *Bst. f:* Im Ergebnis ist eine lückenlose Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen durch alle Beteiligten, namentlich auch durch die Gäste, zwingend, um den Betrieb eines Skigebiets während der Covid-19-Epidemie weiterführen zu können. Der Bergbahnbetreiber steht hierfür in erster Linie in der Verantwortung und hat deshalb die Einhaltung der geltenden Massnahmen durch die Gäste in adäquater Weise durch Personal zu überwachen; dazu gehören die Warte- und Zugangsbereiche sowie andere Örtlichkeiten, in denen sich potentiell viele Gäste aufhalten und wo eine erhöhte Übertragungsgefahr droht. Halten sich die Gäste nicht an die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen, muss dem in angemessener Weise begegnet werden, namentlich durch Instruktionen und Abmahnungen. Kommen einzelne Personen diesen Vorgaben trotzdem nicht nach, sind sie bei einer weiteren Nichteinhaltung aus dem Skigebiet zu weisen.

Nach *Absatz 5* sind die Kantone als für die Bewilligung und die Aufsicht zuständigen Stellen verpflichtet, die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts regelmässig zu überprüfen. Diese explizit aufgenommene Verpflichtung verdeutlicht einerseits die Wichtigkeit der Einhaltung des Schutzkonzepts, andererseits auch die Aufsichtsverantwortung des betreffenden Kantons. Dies ermöglicht es in erster Linie, Schwachstellen rasch und womöglich im Voraus zu erkennen und vor Ort bei allfälligen Missständen unmittelbar eingreifen zu können. Die zuständigen kantonalen Behörden verfügen hier über alle erforderlichen Instrumente (vgl. Art. 9). Zeigt sich, dass das Schutzkonzept des Betreibers in wesentlichen Punkten nicht korrekt umgesetzt wird, muss die kantonale Behörde umgehend eine Mahnung aussprechen (*Bst. a*). Zeigt dies nicht innert nützlicher Frist Wirkung, sind zusätzliche Einschränkungen anzuordnen oder es muss, falls eine Einschränkung nicht zielführend ist, die erteilte Betriebsbewilligung widerrufen werden. Eine Einschränkung bzw. ein Widerruf kann sich auch als notwendig erweisen, wenn sich das Infektionsgeschehen oder andere in Absatz 3 Buchstaben a-d angeführte Voraussetzungen in negativer Weise so verändern, dass ein weiterer Betrieb des Skigebiets nicht vertretbar ist (*Bst. b*).

Art. 5d

Absatz 1: Bis Ende Februar 2021 waren öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Sport, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum

geschlossen, mit einzelnen Ausnahmen (Skigebiete, Sportanlagen im freien Gelände, Anlagen für den Reitsport und Anlagen in Hotels für deren Gäste). Zusätzlich zu diesen Ausnahmen dürfen ab dem 1. März 2021 alle Anlagen in Aussenbereichen öffnen. Dies betrifft beispielsweise Golfplätze, Tennis- und Fussballplätze sowie Leichtathletikanlagen oder Kunsteisbahnen unter freiem Himmel, aber auch Aussenbereiche von Thermalbädern, Schwimmbädern, Zoos und Freizeitparks etc. Zusätzlich dürfen auch einzelne Innenräume genutzt werden. Dies gilt einerseits für Museen, Bibliotheken und Archive (Abs. 1 Bst. a; Kunstgalerien fallen unter Einkaufsläden, die nunmehr wieder offen sein dürfen). In Anlehnung an Artikel 10 des Kulturförderungsgesetzes (SR 442.1) sind Museen wie folgt zu umschreiben: Es handelt sich um Institutionen, die sich der Erforschung, Vermittlung, Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes widmen. Sie verfügen damit in der Regel über «Sammlungen von Kulturgütern» die besichtigt werden können. In diesem Sinne sind museale Betriebe von einfachen «Erlebnispfaden» oder historischen Stätten abzugrenzen (deren Aussenbereiche aber zugänglich sind). Dementsprechend fallen z. B. folgende Institutionen unter den hier erläuterten Begriff des Museums: Château Prangins, Freilichtmuseum Ballenberg, Römerstadt Augusta Raurica, Parc et musée d'archéologie Laténium, Verkehrshaus der Schweiz u.w.m. Einzelne dieser Institutionen haben sowohl einen Museumsteil als auch einen Erlebnisteil oder Naturteil, wobei der Hauptteil auf dem Museumsteil bzw. der Sammlung von Kulturgütern liegen muss. Nicht unter den Museumsbegriff fallen hingegen bspw. Grotten oder Höhlen. Sofern diese individuell, d.h. ohne geführte Tour, besucht werden können, ist dies zulässig, sie fallen nicht unter Innenräume von Einrichtungen. Führungen auch in Zoos oder Museen sind hingegen weiterhin verboten, sie fallen unter das Verbot.

Fitnesszentren dürfen in Aussenbereichen Geräte zur Verfügung stellen. Als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die zur Gewährleistung einer freien Zirkulation der Luft:

- überdacht und mindestens zur Hälfte ihrer Seiten offen sind, oder
- nicht überdacht sind.

Als Aussenbereich gelten demnach Terrassen und weitere Bereiche, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden. Die verantwortlichen Betreiber stehen hier in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen. Garderoben und Duschen in Innenräumen dürfen genutzt werden (vgl. Abs. 2).

Andere Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen. Darunter fällt auch deren Nutzung durch Freizeitkursanbieter im Sportbereich wie Yoga- oder Tanzstudios. Zulässig ist die Öffnung von Innenräumen für die Nutzung der Einrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen nach Artikel 6 (z.B. darf eine Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung in einem Theater durchgeführt werden) sowie im Rahmen von Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Jugendarbeit nach den Artikeln 6e–6g (bspw. die Nutzung einer Turnhalle für ein Basketballtraining oder einen Handballmatch von Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger). Zulässig ist auch der Besuch

einer Kinovorstellung oder einer Theatervorstellung im Rahmen des Schulunterrichts, oder im Rahmen einer betreuten Aktivität, die von einer Institution der offenen Jugendarbeit nach Artikel 6g organisiert wird. Zulässig ist zudem wie bis anhin die Verwendung insb. von kulturellen Einrichtungen wie Konzertsälen (ohne Publikum) für Mitschnitte von Konzerten professioneller Musikerinnen und Musiker, die bspw. live übertragen werden sollen.

Kirchen und andere religiöse Einrichtungen fallen nicht unter die hier genannten kulturellen Betriebe oder Einrichtungen; ihre Innenräume dürfen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Absatz 2: In Einrichtungen und Anlagen, bei denen nur die Aussenbereiche genutzt werden dürfen, beispielsweise bei Thermalbädern, Zoos und Tierparks, ist es gleichwohl zulässig, einzelne Innenbereiche zu öffnen, die für die Nutzung der Aussenbereiche notwendig sind (Eingangs- und Kassenbereiche, Sanitäranlagen, Garderoben). In Thermalbädern dürfen die Innenbecken aktuell noch nicht zugänglich gemacht werden, bzw. nur soweit, als ihre Benützung für den Zugang zu den Aussenbecken erforderlich ist. Die Schutzkonzepte bezüglich der genannten Innenbereiche werden wirksame Massnahmen vorsehen müssen (Maskentragpflicht, Abstandhalten und Kapazitätsbeschränkungen).

Artikel 6:

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen. Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Dies gilt auch für Bibliotheken und Archive. Ebenfalls nicht als Veranstaltung gelten Blutspendeaktionen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen (vgl. Art. 4 Abs. 1). Finden im Rahmen z.B. eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.

Absatz 1: Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Die zulässigen Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt, wobei jeweils (wenige Ausnahmen vorbehalten) die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ff. besteht:

- *Bst. a:* Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (vgl. Art. 6c). In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich sind, im Rahmen der Schutzvorgaben am Arbeitsplatz.

- *Bst. b:* Zwecks Wahrung der Meinungsäusserungsfreiheit dürfen Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.
- *Bst. c:* Auch Verhandlungen vor Schlichtungsbehörden und Gerichtsverhandlungen sind, werden sie vor den entsprechenden Behörden oder von der öffentlichen Hand beauftragten Dritten durchgeführt, zulässig. Dies gilt auch für öffentliche Grundstücksteigerungen.
- *Bst. d:* Religiöse Veranstaltungen dürfen mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.
- *Bst. e:* Auch sind Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis möglich; bezüglich der zulässigen Anzahl kann auf die Vollzugspraxis im Frühjahr verwiesen werden.
- *Bst. f:* Auch im Bildungsbereich sind die betreffenden Veranstaltungen, namentlich Prüfungen, zulässig (vgl. Art. 6d).
- *Bst. g:* Im Profibereich sind Wettkampfsportspiele sowie Kulturveranstaltungen ohne Publikum zulässig, es gelten die Vorgaben nach den Artikeln 6e und 6f.
- *Bst. h:* auch Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis nach Absatz 2 bleiben zulässig.
- *Bst. i:* Treffen bereits etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit dürfen neu mit bis zu 10 Personen durchgeführt werden, falls eine Umstellung auf virtuelle Treffen nicht möglich ist, beispielsweise weil die psychischen Herausforderungen online nur schwer zu bewältigen sind oder kognitive Einschränkungen vorliegen. Erfasst sind alle etablierten Selbsthilfegruppen in den Themenbereichen somatisch, psychisch und sozial, sofern diese Treffen einen Einfluss auf die psychische Gesundheit haben (diese Unterteilung in die drei Themenblöcke entspricht der Einteilung auf der Website www.selbsthilfeschweiz.ch, wobei bei fast allen Selbsthilfegruppen dieser drei Themenblöcke die psychosozialen Auswirkungen und der Umgang damit das Hauptthema sind). Das Schutzkonzept bezeichnet die Abstands- und Hygienemassnahmen und sieht bei Bedarf die Erhebung der Kontaktdaten vor (bei Nichteinhaltung der Abstandsvorgaben ohne Schutzmassnahmen, vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. d und Art. 5). Die Tatsache, dass die Selbsthilfegruppe etabliert ist, kann gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen beispielsweise durch einen bestehenden Eintrag auf www.selbsthilfeschweiz.ch erbracht werden.

Für betriebliche Aktivitäten gelten die Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz (vgl. Art. 10 ff.), inkl. der Grundsatz der Homeoffice-Pflicht. Diese Vorgaben gehen dem Verbot vor, weil sonst ein ordentlicher Betrieb gar nicht mehr möglich wäre (Tätigkeiten auf Baustellen, Baubesichtigungen, Teamsitzungen, wenn physische Präsenz nötig, Morgenrapporte in Spitälern, chirurgische Eingriffe durch ein OP-Team, Pressekonferenzen, Verwaltungsratssitzungen etc.). Auch physische Treffen von Vertretern verschiedener Firmen sind zulässig. Alle solchen Treffen sollen wenn immer möglich online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben nach Artikel 10.

Absatz 2: Diese Bestimmung privilegiert sozial übliche Veranstaltungen im privaten Rahmen. Als private Veranstaltungen nach dieser Bestimmung gelten einzig solche,

die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien gelten ebenfalls als private Veranstaltung, wo grundsätzlich die 5-Personen-Regel zu beachten ist. Allerdings ist wie im Alltag auch hier das Augenmass zu wahren. Familien, die zusammen leben, dürfen auch zusammen eine Ferienunterkunft buchen, auch wenn es sich dabei um mehr als 5 Personen handelt. Es dürfen aber keine Mitglieder der erweiterten Familie, die nicht in diesem Haushalt leben, mitkommen. Sollen Familienmitglieder oder Freunde, die in einem anderen Haushalt wohnen, mitkommen, ist die Zahl auf insgesamt 5 begrenzt. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, die nur zulässig sind, wenn sie unter eine der dort genannten Ausnahmen fallen (z.B. Training eines Fussballvereins im Freien, vgl. Abs. 1 Bst. g) und für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist.

An privaten Veranstaltungen in Innenräumen dürfen höchstens 5 Personen teilnehmen, in Aussenbereichen höchstens 15. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt dagegen nicht. Es gilt Artikel 3 betreffend Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Werden private Veranstaltungen hingegen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt, ist dafür ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich; werden bei Anlässen in solchen Einrichtungen Speisen und Getränke konsumiert, gelten diesfalls zudem die Regeln zur Gastronomie (u.a. Sitzpflicht an 4er-Tischen, vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. d).

Absatz 3: Die Durchführung von Messen in Innenräumen ist verboten. Diese als öffentlich zugängliche Einrichtungen zu qualifizierenden Einrichtungen weisen meist einen Eventcharakter auf und sind für grosses Publikum attraktiv, was ein entsprechendes Verbot rechtfertigt. Als Messen gelten zeitlich begrenzte, wiederkehrende Marketing-Veranstaltungen. Sie ermöglichen es Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung, diese zur Schau zu stellen, zu erläutern und meist auf Bestellung hin, gegebenenfalls aber auch direkt zu verkaufen. Unter die verbotenen Anlässe fallen auch Berufs- oder Fachausstellungen bzw. -messen. Märkte (insb. Wochenmärkte, aber auch etwa Viehmärkte) sind sowohl unter freiem Himmel als auch in Innenräumen zulässig. Darunter fällt beispielsweise auch eine Kleiderbörse, die von einem Quartierverein organisiert wird, oder ein Marktstand einer karitativen Organisation.

Artikel 6c:

Absatz 1: Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl nach Artikel 6 Absatz 1, es gilt jedoch die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4. Dazu gehören politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen), unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche) sowie Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien.

Absatz 2: Diese Bestimmung beinhaltet spezifische Vorgaben für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Für diese sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Auch das Verbot von Menschenansammlungen in Artikel 3c findet keine Anwendung (vgl. die Ausführungen zu Art. 3c). Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, Einreichungen von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden, Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden oder Gemeindeversammlungen sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen von Absatz 1 (und gegebenenfalls Art. 7) zulässig. Zur Abgrenzung der politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen von den Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) ist Folgendes festzuhalten: erstere sind primär auf die Aussenwirkung bedacht und finden meist im öffentlichen Raum oder zumindest im öffentlich einsehbaren Raum statt (Umzüge etc., bspw. Klimastreik, 1.-Mai-Umzüge). Letztere finden meist in Einrichtungen statt (Hallen, Säle) und bezwecken – im Sinne einer Innenwirkung – hauptsächlich die politische Meinungsbildung jeder einzelnen anwesenden Person; die Aussenwirkung auf Dritte steht nicht im Zentrum (bspw. Versammlungen von Parteien und Komitees, Informationsveranstaltungen von Gemeinden für Bürgerinnen und Bürger zu einem konkreten Projekt, über das abzustimmen ist etc.).

Da Kundgebungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Bei Kundgebungen gilt keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Diese Freigabe geht einher mit der Pflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gesichtsmaske zu tragen. Auf diese Art und Weise kann das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden. Von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, gelten gemäss Artikel 3b Buchstaben a und b die gleichen Ausnahmen wie im öffentlichen Verkehr (Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie besondere, insb. medizinische Gründe).

Bei Kundgebungen besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht; im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs kann die zuständige kantonale Behörde deshalb Auflagen machen, die letztlich auch dem Schutz vor Übertragungen dienen, beispielweise zur geplanten Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze.

Für Unterschriftensammlungen für politische oder zivilgesellschaftliche Begehren sind die Artikel 4-6 ebenfalls nicht anwendbar. Es gelten die analogen Regeln wie für politische Kundgebungen.

Artikel 6d:

Absatz 1: Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung und die Weiterbildung. Der Begriff der Bildungseinrichtung ist in einem weiten Sinn zu verstehen, weil zur Verhinderung von Ansteckungen in möglichst vielen derartigen Ein-

richtungen auf Präsenzunterricht verzichtet werden soll. Damit sollen unnötige Kontakte und die damit einhergehende Mobilität verhindert werden. Auch bei Ausbildungsangeboten im Freizeitbereich wie bspw. bei Kochkursen, Töpferkursen, und Handwerkskursen ist der Präsenzunterricht in der Regel untersagt (es sei denn diese seien notwendiger Bestandteil eines Bildungsganges, der mit einem anerkannten Zertifikat oder Diplom abgeschlossen wird). Unzulässig ist auch, den verbotenen Unterricht in einer externen Räumlichkeit durchzuführen bzw. dorthin auszuweichen (bspw. Seminarhotel).

In den *Buchstaben a – c* wird festgehalten, welche Aktivitäten in Bildungseinrichtungen vom Verbot der Präsenzveranstaltungen ausgenommen sind:

- *Bst. a:* Ausgenommen sind zunächst Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen an den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe II. Unter die Prüfungen im Bereich der obligatorischen Schulen und der Sekundarstufe II fallen auch schulische und praktische Abschluss- und Teilprüfungen sowie überbetriebliche Kurse in der beruflichen Grundbildung, Prüfungen zur kantonalen und eidgenössischen Berufsmaturität, Prüfungen zur Schweizerischen Maturität sowie die Passerellenprüfung «gymnasiale Maturität – Fachhochschule (Passerelle 1)», die Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle 2).
- *Bst. b:* Auch Einzellektionen können in Form eines Präsenzunterrichts durchgeführt werden. Dies betrifft namentlich den Unterricht in Musikschulen. Für den Musikunterricht gilt im Weiteren Artikel 6f. Bis und mit Jahrgang 2001 bestehen keine Einschränkungen, anschliessend sind die entsprechenden Schutzvorkehrungen (Maske, Abstand, grosse Räumlichkeiten) zu beachten
- *Bst. c:* Sofern eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, dürfen nach *Ziffer 1* auch andere bildungsrelevante Aktivitäten im Rahmen von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Darunter fallen zunächst Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und die zu einem staatlich geregelten Abschluss führen (Sekundarstufe II, Höhere Berufsbildung, akademischer Grad). Der Begriff des Bildungsgangs erfasst sowohl die Weiterbildung, die formale Bildung als auch die strukturierte Bildung im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a–c des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG, SR 419.1).

Präsenzunterricht ist damit auch möglich bei folgenden Weiterbildungen:

- Weiterbildungen, die mit anerkannten Branchenzertifikaten abgeschlossen werden (anbieterübergreifende, non-formale Abschlüsse, die von einer Branchenorganisation, oftmals einer Organisation der Arbeitswelt, getragen werden; bspw. «Pflegehelfer/in» des Schweizerischen Roten Kreuzes);
- Weiterbildungen, die in Berufen oder Tätigkeiten, die für die Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung wichtig sind, mit weiteren Diplomen und Zertifikaten abgeschlossen werden (Nothelfer- oder Lebensretterkurse, etc.), oder Kurse, die für die Ausübung solcher Berufe oder Tätigkeiten erforderlich sind, beispielsweise Feuerwehrübungen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Präsenzunterrichts ist auch hier, dass die physische Anwesenheit zwingend nötig ist (bspw. im Bereich Pflege- oder Medizinberufe) oder für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität eine sinnvolle Kombination von Fern- und Präsenzunterricht unabdingbar ist.

Im Weiteren ist Präsenzunterricht möglich bei strukturierten Weiterbildungen, die sich an Personen richten, welche auf Grund von fehlenden Grundkompetenzen (wie fehlenden Kenntnissen einer Landessprache, fehlenden digitalen Kompetenzen oder fehlendem Zugang zu einem internetfähigen Gerät) nicht in der Lage sind, an Fernunterricht teilzunehmen, so z.B. Bildungsgänge und Angebote, welche dem Zwecke des Erwerbs von Grundkompetenzen (Art. 13 Weiterbildungsgesetz) sowie den Anforderungen von Integrationskriterien (Art. 58a Ausländer- und Integrationsgesetz) dienen.

Nicht unter das Verbot der Durchführung von Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen fallen schliesslich Kurse, die naturgemäss nicht in Innenräumen von Bildungseinrichtungen, sondern im Freien stattfinden und bei denen von einer geringen Teilnehmerzahl auszugehen ist (bspw. der in der Natur bzw. an einem Gewässer durchgeführte Praxisteil des Kurses im Zusammenhang mit der Erlangung eines Fischereipatents).

Verboten sind hingegen Präsenzveranstaltungen im Bereiche der informellen Bildung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d WeBiG, d.h. betreffend Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben werden.

- Gemäss *Ziffer 2* sind auch Prüfungen im Bereich der Bildungsgänge gemäss *Ziffer 1* in Form von Präsenzveranstaltungen zulässig (sofern Präsenz vor Ort erforderlich). Dies gilt beispielsweise für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Höhere Fachschulen und für die Weiterbildung. Dies gilt auch für Prüfungen im Bereich der höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweise und eidg. Diplome), sowie zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.

Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen. In Bezug auf weitere Unterrichtsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 scheint es vor diesem Hintergrund angezeigt, die Ausnahmemöglichkeiten betreffend Präsenzunterricht grosszügig anzuwenden. Beispielsweise soll ein ausserschulischer kirchlicher oder religiöser Unterricht oder etwa ein Zeichen- oder Keramikkurs für diese Altersgruppe weiterhin durchgeführt werden können. Dies selbstverständlich unter Einhaltung der Schutzkonzeptpflicht sowie der Maskentragpflicht (bei Kindern/Jugendlichen nach dem 12. Geburtstag).

Abs. 1^{bis}: Durch die Obergrenze teilnehmender Personen an Veranstaltungen auf 50 Personen (Art. 6 Abs. 1) würde die Durchführung bestimmter Prüfungen, die ausserhalb von Unterrichtsaktivitäten erfolgen und an denen sehr viele Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen (z.B. eidgenössische Maturitätsprüfungen oder Zugangsprüfungen an Hochschulen), verunmöglicht. In begründeten Fällen soll es möglich sein, dass die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten wird. Einzuhalten sind diesfalls auch die Vorgaben zur Maskentragung und zur Einhaltung des Abstands; sind sehr viele Personen gleichzeitig anwesend, so sind allenfalls weitere Schutzmassnahmen angezeigt (gute Lüftung, vergrösserte Abstände o.ä.). Eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde ist nicht erforderlich, der Organisator

muss aber auf Anfrage der Behörde darlegen, aus welchen Gründen beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist.

Absatz 2: Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen in den betreffenden Schulen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht). Bezüglich des öffentlich zugänglichen Schulareals gilt die Maskentragpflicht nach Art. 3b.

Artikel 6e:

Absatz 1 Buchstabe b: Im Bereich des Sports sind nur noch Sportaktivitäten im Freien (mit Maske oder Abstand) und ohne Körperkontakt zulässig. Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball und Kontaktsportarten wie Kampfsport und Paartanz; Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt). Die Beschränkung der Gruppengrösse liegt bei 15 Personen (ausser im professionellen Bereich, vgl. Abs. 1 Bst. c und d).

Bst. a: Die genannten Einschränkungen gelten nicht für den Schulsport (inkl. Sekundarstufe II) und ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001. Für letztere sind auch inner- und ausserschulische Lageraktivitäten im Sportbereich sowie Wettkämpfe ohne Publikum zulässig. Bei den Aktivitäten, die für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 erlaubt sind, ist die Maske für über 12-Jährige nur dann Pflicht, wenn dies in der Praxis zumutbar und entsprechend im Schutzkonzept nach Art. 6 Abs. 2 vorgesehen ist. Bei einem Fussballspiel und anderen körperlich fordernden Aktivitäten kann das Schutzkonzept auf die Maskenpflicht verzichten, wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht zumutbar ist. Betreuungspersonen müssen grundsätzlich eine Maske tragen, sofern sie nicht unter eine der Ausnahmen nach Art. 3b Abs. 2 fallen.

Im professionellen Bereich als auch für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls die Nutzung der entsprechenden Sportanlagen zulässig.

Bst. c: Zulässig sind Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen oder regionalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden. Erfasst ist auch die nationale oder regionale Talentkarte von Swiss Olympic; damit wird in der Verordnung selbst klar umrissen, welche Nachwuchs-Leistungssportlerinnen und -sportler trainieren dürfen.

Bst. d: Zulässig sind Trainings und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; es obliegt in erster Linie den Sportverbänden, die betreffenden Ligen anhand der genannten Kriterien zu definieren. Ein Anhaltspunkt stellt die in Artikel 12b Covid-19-Gesetz (SR 818.102) vorgenommene Klassifizierung der Ligen für mögliche A-Fonds-perdu-Beiträge dar. Diese ist jedoch im vorliegenden Zusammen-

hang nicht abschliessend zu verstehen. Mit Buchstabe d soll – ähnlich wie in Buchstabe c – dem leistungsorientierten Mannschaftssport ermöglicht werden, seine Aktivitäten fortzuführen. Die Professionalität orientiert sich damit nicht einzig an der Wirtschaftlichkeit des Sportbetriebs, sondern bezieht auch weitere Faktoren wie z.B. die Trainingsgestaltung mit ein.

Im Sinne der Gleichstellung von Frau und Mann gilt unabhängig von der Professionalität die gleiche Regelung für eine entsprechende Liga des anderen Geschlechts.

Im Bereich des Nachwuchssports wird für sämtliche nationalen Nachwuchsligen eine Ausnahme geschaffen. Dies als Pendant zur Ausweitung des Nachwuchsleistungssports in Buchstabe c. Im Mannschaftssport verfügen nicht alle Spielerinnen und Spieler über einen regionalen oder nationalen Leistungsausweis von Swiss Olympic. Trotzdem befinden sich diese Nachwuchstalente klar auf dem Weg zum Spitzensport.

Wie alle öffentlichen Einrichtungen und Betriebe müssen auch Einrichtungen im Bereich des Sports ein Schutzkonzept (Art. 4) erarbeiten und umsetzen. Diesbezüglich gelten die Kapazitätsbeschränkungen nach Anhang Ziff. 3.1^{ter}. Besonders beachtet werden muss in diesen Konzepten beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage (namentlich Garderoben), deren Zu- und Weggang zu den Anlagen oder die Reinigung der Anlage zwischen einzelnen Gruppen. Die Betreiber der jeweiligen Anlage werden auch die erforderliche Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen haben, welche für die Durchsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die Schutzkonzepte werden zudem Massnahmen vorsehen müssen, dass strikte Einschränkungen bis hin zu Verboten betreffend das Duschen gelten.

Absatz 2: Veranstaltungen in Gruppen mit bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen. Darüber hinaus sind die Organisatoren (meist Vereine) für das Schutzkonzept verantwortlich.

Artikel 6f.

Absatz 1 hält gestützt auf die Öffnung von Museen, Bibliotheken und Archiven fest, dass für diese – wie bereits im Oktober 2020 – einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 gilt.

Absatz 2: Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig. Im Rahmen dieser zulässigen Aktivitäten dürfen auch die hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe genutzt werden. Zulässig sind folgende Aktivitäten:

- im nichtprofessionellen Bereich gelten die gleichen Einschränkungen wie im Sport. Zulässig sind:
 - Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001. Analog der Regelung in den Bildungseinrichtungen sowie im Sportbereich (Art. 6e) sollen hier keine Einschränkungen gelten. Damit sind etwa Band- und Orchesterproben auch für Jugendliche dieser Jahrgänge ohne spezifische Restriktionen möglich, ebenso Konzerte ohne Publikum, oder der Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
 - Aktivitäten von Einzelpersonen ab Jahrgang 2000 (z.B. Musizieren in Proberäumen);
 - Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 5 Personen ab Jahrgang 2000,

bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Diese Alternative ermöglicht etwa die Proben von Bands, auch mit Blasinstrumenten: diese Aktivitäten können mit der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung durchgeführt werden.

- Für Aktivitäten im Freien wird die Grenze auf maximal 15 Personen erhöht, wie im Sport. Es geht hier sowie bei den kulturellen Aktivitäten in Innenräumen (max. 5 Personen) um Personen, die selber kulturell tätig sind, beispielsweise die Probe einer Laientheatergruppe in einem Theater oder auch outdoor, nicht aber um die «Konsumation» von Kultur. Auch die analoge Bestimmung im Sport (max. 15 Personen, outdoor) betrifft das Sporttreiben, nicht das Zuschauen bei sportlichen Events. Erwachsene dürfen sich in Museen aufhalten und «normale» Museumsbesichtigungen machen; es darf aber keine Führung oder andere Aktivität im Sinne einer Veranstaltung für Erwachsene durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Regel der 15 Personen im Freien: Mit der neuen Regelung zu Kulturaktivitäten outdoor dürfen bspw. grössere Bands oder eine Blasmusik oder eine Theatergruppe aus bis zu 15 Personen im Wald oder an einem anderen Ort proben, an dem es kein Publikum hat (auch hier in Analogie zum Sport outdoor: es ist erlaubt, in Gruppen bis zu 15 Personen outdoor Sport zu treiben).
- im professionellen Bereich: Proben und Auftritte (bspw. im Rahmen von Übertragungen oder Aufzeichnungen ohne Publikum; Auftritte vor Live-Publikum sind wegen des Verbandsverbots unzulässig) von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles.

Als professionell gilt eine Tätigkeit dann, wenn sie zumindest teilweise zum Erwerbseinkommen beiträgt (und als solche auch in Steuererklärung deklariert wird, d.h. geringfügige und nicht deklarierte «Auf die Hand-Beträge» gelten nicht als solcher Erwerb). Meist wird auch eine fachliche oder anderweitige Grundbildung die Basis bieten für die Tätigkeit.

Wenn die professionelle Tätigkeit die Beteiligung von Laien, z.B. in Unterrichtskursen, einschliesst, müssen auch noch die Bestimmungen zum nicht-professionellen Bereich eingehalten werden.

Absatz 3: Verschiedene wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass beim Singen ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von Covid-19 besteht, da die Aerosolbildung erhöht ist, mehr Tröpfchen ausgestossen werden und diese eine grössere Reichweite haben. In verschiedenen Ländern wurde das Chorsingen als Ursache von grösseren Covid-19-Ausbrüchen identifiziert. Diese Einschätzung wird auch von der Science Task Force geteilt. Aktivitäten von Chören und mit Sängerinnen und Sängern werden deshalb wie folgt eingeschränkt:

- *Bst. a:* Im nichtprofessionellen Bereich ist gemeinsames Singen ausserhalb des Familienkreises unzulässig, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet (*Ziff. 1*). Damit ist klargestellt, dass das gemeinsame Singen an einer religiösen oder anderen Veranstaltung (z.B. anlässlich von Silvesterbräuchen) unzulässig ist. Aufgrund der Privilegierung von Aktivitäten der Altersgruppe bis und mit Jahrgang 2001 gilt das Verbot für diese Altersgruppe nicht. Namentlich gilt es nicht in den Schulen, aber auch in Kinder- und Jugendheimen oder auch im Rahmen der offenen Jugendarbeit ist das gemeinsame Singen zulässig. Auch Kinder- und Jugendchöre dürfen proben oder Auftritte filmen und online

übertragen; Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten, namentlich zum Schutz des Publikums. Beim Chorsingen kann auf die Gesichtsmaske verzichtet werden; hingegen wären wohl die Abstände zu erhöhen. Die einzelnen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept vorzusehen. Auch das Singen in Kitas ist zulässig. Betreuungspersonen können in all diesen Situationen mitsingen (Chorleiterinnen und Chorleiter, Betreuende in Kitas etc.). Wie bis anhin ist das Singen auch in therapeutischen Settings zulässig (medizinische Fachpersonen). Das Verbot betreffend die Durchführung von Proben und Auftritten von Laienchören oder mit (einzelnen oder mehreren) nicht-professionellen Sängerinnen und Sängern wird in *Ziffer 2* festgehalten. Namentlich an Festtagsfeiern zulässig wäre einzig der Auftritt einzelner oder mehrerer professioneller Sängerinnen oder Sänger, nicht aber eines Chores, und nur unter speziellen Schutzvorkehrungen.

- *Bst. b:* Im professionellen Bereich ist die Durchführung von Aufführungen von Chören verboten. Jedoch sind Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

Absatz 4: Veranstaltungen in Gruppen mit bis zu 5 Personen nach Absatz 2 Buchstabe a sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 (Schutzkonzept) ausgenommen.

Artikel 6g

Im Rahmen der Privilegierung der Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden neu auch die Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich als zulässige Aktivitäten festgehalten. Gemeint sind hiermit die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden. Bisher waren deren Aktivitäten nur soweit zulässig, als sie als soziale Anlaufstellen oder als Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport eingestuft werden konnten. Die vorliegende Bestimmung hält die Rahmenbedingungen fest:

- Privilegiert behandelt werden wie in den Bereichen Sport und Kultur Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger (*Bst. a*).
- Die Aktivitäten müssen von einer Fachperson betreut werden (*Bst. b*).
- Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder oder Jugendlicher. Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind verboten (*Bst. c*).

Unter diesen Voraussetzungen entfallen wie im Bildungsbereich auch allfällige Begrenzungen der Personenzahl in den entsprechenden Institutionen. Grundsätzlich muss bei den zulässigen Aktivitäten von Kindern/Jugendlichen ab 12 Jahren in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maske getragen werden, bspw. bei einem Spielnachmittag in einer Institution der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es ist im Schutzkonzept vorzusehen, bei welchen Aktivitäten die Maske getragen werden muss und bei welchen darauf verzichtet werden kann.

Artikel 7

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die zuständige

kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten bzw. Geboten nach den Artikeln 4 Absätze 2–4 sowie 6– 6f bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (*Bst. a*). Es kann dabei z.B. um für den Kanton wesentliche Veranstaltungen gehen, z.B. Landsgemeinden, aber auch die Festlichkeiten im Rahmen des Nationalfeiertags. Auch weitere Konstellationen im kulturell-traditionellen Bereich sind denkbar. Das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es in aller Regel nicht zulassen, dass private Veranstaltungen mit Erleichterungen stattfinden können. Mit Blick auf die bereits bestehenden Lockerungen und Durchführungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung einerseits und die Verantwortlichkeit der Kantone bezüglich der Durchführbarkeit etwa eines Contact Tracings andererseits ist von einer geringen Anzahl von Ausnahmebewilligungen auszugehen.

Bst. a^{bis} enthält als weitere Voraussetzung einen Verweis auf die relevanten Indikatoren bezüglich der epidemiologischen Lage.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das die spezifischen Massnahmen umfasst, um Ansteckungen zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (*Bst. b*). Dazu gehört beispielsweise, dass die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zu berücksichtigen ist auch, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (nahe Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Artikel 8

Während die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen mit kollektiver Wirkung in Einzelfällen ohnehin in der Verantwortung der Kantone liegen (z.B. die Schliessung einer Schule, eines Hotels oder einer anderen Einrichtung), muss es den Kantonen in Übereinstimmung mit deren Verantwortlichkeit in der besonderen Lage auch möglich sein, über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende, aber lokal oder regional zu begrenzende Massnahmen nach Artikel 40 EpG anzuordnen. Dies kann die Verfügung von Vorschriften zum Betrieb von Einrichtungen, ein Verbot bzw. die Einschränkung des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete oder der Durchführung bestimmter Aktivitäten umfassen, aber auch die Anordnung von Verhaltensregeln gegenüber der Bevölkerung bzw. Privatpersonen. Mit Blick auf die Geeignetheit der Massnahmen sind zudem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone und die Versorgungslage zu bedenken. *Absatz 1* klärt, bei welchen Voraussetzungen ein Handeln der Kantone geboten ist bzw. in welchen Konstellationen kantonale Massnahmen zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Basismassnahmen des Bundes getroffen werden müssen. Die angeführte Liste an Indikatoren ist nicht abschliessend, es können und sollen weitere Aspekte einbezogen werden (z.B. lokale Ausbrüche und regionale bzw. interkantonale Zusammenhänge; ein wichtiger Aspekt ist zudem das jeweilige Niveau der Fallzahlen bzw. Werte oder die beobachtete oder zu erwartende Dynamik der Entwicklung).

Der Hinweis in *Absatz 2* verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss.

Zum Zwecke der Koordination und Absprache muss der Kanton vorgängig das BAG anhören und es dann über die getroffene Massnahme informieren. Damit wird es dem BAG möglich, seine Koordinationspflicht gemäss Artikel 77 Absatz 2 EpG wahrzunehmen (*Abs. 3*).

Artikel 9

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 2) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 4–6 überprüfen können. *Absatz 1* hält fest, dass Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen müssen (*Bst. a*) und dass sie den Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen (*Bst. b*).

Absatz 1^{bis}: Aufgrund der Wichtigkeit der Einhaltung von Schutzkonzepten bei der Bekämpfung der Epidemie wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die zuständigen kantonalen Behörden regelmässige Kontrollen vorzunehmen haben (vgl. auch die diesbezügliche Weisung des BAG vom Dezember 2020). Hier stehen aktuell gerade die Schutzkonzepte von Wintersportorten und Skigebieten im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips hält *Absatz 2* fest, dass die zuständigen Behörden die geeigneten Massnahmen treffen müssen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder das vorliegende Schutzkonzept nicht umgesetzt wird. Es kann beispielsweise eine Mahnung bzw. Verwarnung ausgesprochen werden, oder eine Frist angesetzt werden zur Korrektur festgestellter Abweichungen von den Vorgaben. An letzter Stelle ist aber auch eine sofortige behördliche Schliessung eines Betriebs möglich. Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 6 Arbeitsgesetz umsetzen müssen, sind die kantonalen Arbeitsinspektionen für Kontrollen und eine allfällige Schliessung zuständig. Für sämtliche anderen Einrichtungen sind die Zuständigkeiten durch die Kantone festzulegen (Gewerbepolizei, Kantonsarztamt etc.). Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts beim BAG oder bei der zuständigen kantonalen Behörde ist nicht erforderlich.

Absatz 3: Die Pflichten der Wintersportorte als auch das Instrumentarium der kantonalen Behörden gegenüber diesen Gemeinden sind, mit Ausnahme der Schliessungsmöglichkeit, die gleichen wie diejenigen bei Betreibern und Organisatoren.

2.4 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (4. Abschnitt)

Artikel 10

Gemäss *Absatz 1* muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11).

Gemäss *Absatz 1^{bis}* besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies

gilt auch für Fahrzeuge. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht.

Keine Maskenpflicht besteht in folgenden Situationen:

- bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Die Verschärfung der Maskenpflicht im Arbeitsbereich hat Auswirkungen auf Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sowie die Sitzungen der Exekutive (inkl. Bundesrat). Sofern an diesen Versammlungen sowie Sitzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind (z.B. Übersetzer, Sekretariat, Verwaltung), gilt eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen. Für Rednerinnen und Redner gilt wie schon bisher eine Ausnahme. Gleiches gilt für Sitzungen von Magistratspersonen.

Absatz 2: Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen. Das STOP-Prinzip beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 5 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip und wie in Absatz 2 festgehalten – die Bildung von getrennten, beständigen Teams. Die zielführende Einsetzung dieser Massnahme in geeigneten Situationen führt zu einem mit Artikel 5 vergleichbaren Resultat.

Gemäss *Absatz 3* besteht unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verpflichtung des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung der Erfüllung der Arbeitspflicht von zu Hause aus (Home Office). Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit) sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Wird gestützt auf die vorliegende Bestimmung Home Office angeordnet, schuldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden aber keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.), zumal es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt.

Absatz 4 hält fest, dass für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 gilt.

Artikel 11

Dieser Artikel verschafft den für den Vollzug zuständigen Behörden (gemäss *Abs. 1* Vollzugsbehörden des ArG sowie des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikel 10 überprüfen können. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen (*Abs. 2*), und die Arbeitgeber müssen ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren (*Abs. 3*).

2.5 Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (5. Abschnitt)

Artikel 12

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designed sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

2.6 Strafbestimmung (6. Abschnitt) (Änderungen vom 27.01.2021, in Kraft ab 1. Februar 2021)

Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraftatbestände strafbewehrt. Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBl 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind.

- *Bst. a:* Pflichtverletzungen von Betreibern und Organisatoren öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe wie die ungenügende oder mangelhafte Erarbeitung oder Umsetzung von Schutzkonzepten (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2) oder Verstösse gegen weitere Vorgaben (Art. 5a, 5d Abs. 1 und 6d–6g) sind strafbar, auch die fahrlässige Begehungsform.
- *Bst. b:* Erfahrungen mit der Erhebung von Kontaktdaten als Bestandteil von Schutzkonzepten gemäss Artikel 5 haben gezeigt, dass diese Daten mitunter zu anderen als zu den dafür vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Weil eine

solch zweckwidrige Verwendung unter keine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs und meist auch nicht unter diejenigen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) fällt, erscheint eine spezifische Strafnorm angezeigt. Ein Verstoss gegen diese Strafnorm kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

- *Bst. c:* Das Betreiben von Skigebieten ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept ist strafbar (vgl. die materielle Vorgabe in Art. 5c Abs. 2). Anders als bei den Pflichtverletzungen gemäss Buchstabe a scheint nur eine vorsätzliche Begehung denkbar.
- *Bst. d:* Die Durchführung einer unzulässigen Veranstaltung ist strafbewehrt. Vom betreffenden Verbot ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a-h aufgezählten Veranstaltungen; private Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. h) jedoch nur mit der nach Artikel 6 Absatz 2 erlaubten Teilnehmerzahl (seit 1. März 2021: höchstens 5 Personen innen, höchstens 15 in Aussenbereichen). Da sowohl die Organisation bzw. Durchführung von wie auch die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung strafwürdig sind, wird auch die Teilnahme angeführt. Da die beiden Handlungen unterschiedlich schwer wiegen, werden dafür im Anhang der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) zwei verschiedenen Bussenhöhen vorgesehen (Pos. 16001 und 16002).
- *Bst. e:* Die Durchführung verbotener Messen in Innenräumen steht unter Strafe; es ist nur eine vorsätzliche Tatbegehung denkbar.
- *Bst. f:* Mit dieser Norm wird klargestellt, dass das Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3a) und in dessen Warte- und Zugangsbereichen sowie in den Innenräumen und Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1) unter Strafe steht. Der zulässige Höchstbetrag einer Busse (10'000 Franken nach Art. 106 Abs. 1 StGB) wird jedoch durch Aufnahme dieses Straftatbestandes im Anhang zur Ordnungsbussenverordnung faktisch auf den dort vorgesehenen Bussenbetrag von 100 Franken reduziert (Pos. 16003). Im Gegenzug werden aber auch bloss fahrlässig begangene Verstösse gegen die Maskentragpflicht unter Strafe gestellt. Nicht unter Strafe gestellt werden Verstösse gegen die Maskentragpflicht im öffentlichen Raum (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b OBG).
- *Bst. g:* Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als der erlaubten Höchstzahl Personen (seit 1. März 2021: 15 Personen) wurden bereits während der ausserordentlichen Lage in den Monaten März bis Juni 2020 mit einer Ordnungsbusse geahndet (vgl. Art. 10f Abs. 3 Bst. a Covid-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24, AS 2020, 773]). Diese Möglichkeit steht auch aktuell wiederum offen, wobei die zuständigen Behörden die Vollzugspraxis wie bis anhin mit Augenmass gestalten werden. Zudem werden nur vorsätzlich begangene Überschreitungen der Höchstzahl unter Strafe gestellt. Von einer vorsätzlichen Tatbegehung ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die Menschenansammlung trotz entsprechender Aufforderung durch die Polizei nicht auflöst. Den Kantonen ist es zudem freigestellt, eine tiefere Höchstzahl vorzuschreiben (vgl. Art. 40 EpG); wird eine solche festgelegt, ist diese kantonale Vorgabe ebenso strafbewehrt. Um allfälligen kantonalen Vorgaben Rechnung zu tragen, wird auf Artikel 8 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen werden, mit dem auf die Kompetenz der Kantone nach Artikel 40 EpG referenziert wird.
- *Bst. h:* Verstösse von Restaurant- und Barbesuchenden gegen die Sitzpflicht durch Gäste solcher Betriebe (die bis auf weiteres nur für Hotelgäste betrieben

werden dürfen) sollen geahndet werden können, wobei aus Praktikabilitätsgründen nur die Strafbarkeit einer vorsätzlichen Tatbegehung zielführend erscheint. Aufgrund der spezifischen Vollzugsaufsicht in der Arbeitswelt sind hingegen Verstösse gegen die Sitzpflicht in Betriebskantinen (vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) nicht spezifisch strafbewehrt. Allfällige Widerhandlungen der Betreiber gegen die einschlägigen Vorgaben im Gastronomiebereich werden von Artikel 13 Buchstabe a erfasst.

- *Bst. i:* Kundgebungen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 6c) und Unterschriftensammlungen sind vom Verbot wie auch von der Schutzkonzeptpflicht ausgenommen, es gilt jedoch eine Maskenpflicht, vorgehäftlich der auch für die öffentlichen Einrichtungen und Betriebe geltenden Ausnahmen (Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b). Die Einhaltung dieser Maskentragpflicht als zentrale Schutzmassnahme ist mit einer Strafnorm zu sichern, wobei hier gleich wie bei Verstössen nach Buchstabe d auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist.

Anhang 2 Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11); Ziffer XVI, Randziffern 16001 ff.

- *Pos. 16001:* Da die Durchführung einer unzulässigen Veranstaltung als Tathandlung schwerer wiegt als die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung, soll die Bussenhöhe hier höher angesetzt werden als für letztere (vgl. Pos. 16002). Es rechtfertigt sich zudem, das Ordnungsbussenverfahren auf die Durchführung unerlaubter *privater* Veranstaltungen, d.h. von Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit aktuell mehr als 5 Personen (Innenbereiche) resp. 15 Personen (Aussenbereiche), zu beschränken (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2). Die Durchführung anderer unzulässiger Veranstaltungen (namentlich solche kommerzieller Art wie etwa grössere Partys in hierfür ausgestatteten Räumlichkeiten) soll mit Blick auf die limitierte Höchstbetrag einer Ordnungsbusse demgegenüber weiterhin angezeigt und von den Strafverfolgungsbehörden im üblichen Verfahren verfolgt und beurteilt werden. Ebenso kommt es zu einem Strafverfahren, wenn der Sachverhalt nicht klar vor Ort erstellt ist (z.B. bezüglich der Fragen, ob es sich um eine private Veranstaltung handelt oder wer diese durchführt) oder wenn die Widerhandlung von den betreffenden Personen bestritten und das Ordnungsbussenverfahren damit abgelehnt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 Bst. c und d OBG).
- *Pos. 16002:* Die blosser Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen soll unabhängig davon, ob es sich um solche im Familien- und Freundeskreis ("private Veranstaltungen") oder aber um eine andere verbotene Veranstaltung handelt, mittels Ordnungsbusse geahndet werden. Die Person, welche die Ordnungsbusse ausstellt (i.d.R. Polizeiorgane), wird hier die Widerhandlung selber und ohne weitere Abklärungen feststellen können. Die Bussenhöhe wird mit 100 Franken vergleichsweise niedrig angesetzt; gerade im privaten Raum werden die zuständigen Kontrollorgane die Bussen zudem, wie die bisherige Anzeigepaxis gezeigt hat, mit Augenmass aussprechen.
- *Pos. 16003:* Für das unbefugte Nichttragen einer Gesichtsmaske in den betreffenden Örtlichkeiten nach Artikel 13 Buchstabe f, das in aller Regel unmittelbar durch die Ordnungskräfte festgestellt werden kann, erscheint eine Bussenhöhe von 100 Franken angezeigt; dies unabhängig davon, ob die Widerhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde (was sich im Ordnungsbussenverfahren diesbezüglich ohnehin nur schwer bestimmen liesse).

- *Pos. 16004*: Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen von aktuell mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sollen mit einer Busse von 50 Franken geahndet werden können. Diese vergleichsweise geringe Bussenhöhe rechtfertigt sich einerseits wegen des geringen Unrechtsgehalts der Widerhandlung, andererseits aber auch vor dem Hintergrund, dass durch die entsprechende Verhaltensvorschrift jeder Person, die sich z.B. in belebten Fussgängerzonen bewegt, implizit die Pflicht auferlegt wird, darauf zu achten, dass sie sich nicht in eine unzulässige Menschenansammlung begibt oder in einer solchen aufhält. Aus diesem Grund wird auch einzig die vorsätzliche Verletzung dieses Verbots unter Strafe gestellt; dies ist auch im Sinne der Vollzugspraxis der Polizeiorgane, wonach erst dann eine Ordnungsbusse verhängt wird, wenn sich die Personen trotz erfolgter Aufforderung nicht aus der Menschenansammlung entfernen.
- *Pos. 16005*: Die Sitzpflicht in Bar- und Restaurationsbetrieben für Gäste gilt aufgrund der am 18. Dezember 2020 beschlossenen Verschärfungen (Schliessung von Restaurationsbetrieben) neben den Betriebskantinen nur noch für Betriebe, die den betreffenden Hotelgästen offenstehen. Im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden lediglich vorsätzlich begangene Verstösse durch Hotelgäste (vgl. Art. 13 Bst. h Covid-19-Verordnung besondere Lage). Eine Bussenhöhe von 100 Franken erscheint angemessen.
- *Pos. 16006*: Kundgebungen und Unterschriftensammlungen betreffen zwar die Ausübung politischer Rechte. Solche Verstösse gegen die Maskentragpflicht (vgl. Art. 13 Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind jedoch nicht zuletzt aus Praktikabilitätsgründen ebenso mit einer Busse von 100 Franken zu ahnden wie ein Verstoß gegen die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr, oder in Wartebereichen und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (vgl. Position 16003). Verstösse gegen allfällige kantonale gestützt auf Artikel 40 EpG angeordnete Höchstzahlen von Teilnehmern an einer Kundgebung sind, da die Covid-19-Verordnung besondere Lage keinen entsprechenden Anknüpfungspunkt vorsieht, nicht im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen, sondern den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 1 Abs. 1 OBG).

Art. 14a

Absatz 1: Einige Skigebiete haben den Betrieb bereits vor Inkrafttreten der Regelung von Skigebieten aufgenommen, weitere Betreiber planen eine Öffnung noch vor Weihnachten. Damit angesichts der Einführung der Bewilligungspflicht eine geordnete Weiterführung des Betriebs möglich ist, können Skigebiete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung (9. Dezember 2020) den Betrieb für die Gäste bereits aufgenommen haben, diesen weiterführen; auch eine Betriebsaufnahme vor dem 22. Dezember 2020 soll ohne bereits vorgängig vorliegende Bewilligung möglich sein. Für beide Konstellationen gilt hierzu jedoch, dass der zuständigen kantonalen Behörde vor dem 11. Dezember 2020 ein Schutzkonzept eingereicht werden muss. Dieser Eingabetermin führt zusammen mit der 10-tägigen Behandlungsfrist, die der kantonalen Behörde zur Verfügung steht (vgl. Abs. 3), dazu, dass die Bewilligungsentscheide vor Weihnachten (d.h. am 22. Dezember) vorliegen. Die Zulässigkeit der Weiterführung wie auch die Neuaufnahme des Betriebs hängt somit, bis der Bewilligungsentscheid vorliegt, von der Gesuchseingabe ab. Gleichzeitig besteht jedoch die Pflicht zur raschen Adaptierung des Schutzkonzeptes entsprechend den Vorgaben von Artikel 5c Absatz 4, die mit der Verabschiedung durch den Bundesrat am 4. Dezember öffentlich bekannt sind.

Absatz 2: Wird das Schutzkonzept im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs nicht bis zum 11. Dezember bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht, muss der Betrieb eingestellt werden.

Absatz 3: Die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde wiederum muss die Gesuche innert 10 Tagen beurteilt haben, so dass mit Beginn der Hochsaison über die Festtage (d.h. ab dem 22. Dezember 2020) nur noch bewilligte Skigebiete in Betrieb sein dürfen.

Absatz 4: Die neu geforderten Schutzkonzepte für Gemeinden nach Artikel 5b müssen ab dem 18. Dezember 2020 und somit vor Beginn der Hochsaison über die Festtage bereitstehen und umgesetzt werden.

Anhang / Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

Ziffer 1.1

Als Grundsatz wird zunächst festgehalten, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 3.1 und 4.1). Dieser Grundsatz kennt – wie alle Grundsätze – seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keinen anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleich gross, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten Räumen. Gleichwohl soll dieser Grundsatz im Sinne eines Ausgangspunkts für alle folgenden Vorgaben für Schutzkonzepte hier festgehalten werden.

Ziffer 1.2

Das Schutzkonzept bildet das zentrale Instrument zur Bekämpfung des Coronavirus in Betrieben und bei Veranstaltungen mit Publikumsaufkommen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass seitens der Betreiber und Organisatoren folgendes beachtet wird:

- Die Wahl, welche Massnahmen aus dem in dieser Verordnung vorgegebenen Massnahmenset angewendet werden soll, muss stets mit Blick auf einen wirkungsvollen Schutz der anwesenden Personen im einzelnen Betrieb und an der betreffenden Veranstaltung erfolgen; die Einhaltung der Abstandsregel und die Umsetzung von Schutzmassnahmen (Gesichtsmasken, Zugangsbeschränkung) bleiben damit die Mittel erster Wahl, soweit keine Gründe dagegensprechen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b und c).
- Die Umsetzbarkeit der getroffenen Massnahmen im konkreten Betrieb und an der Veranstaltung ist bei der Wahl mitzubedenken.
- Der zu gewährleistende Schutz erstreckt sich sowohl auf das Publikum (Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer) als auch auf die im Betrieb tätigen Personen (namentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
- Es sind jeweils für die einzelnen Bereiche oder Personengruppen adäquate Massnahmen vorzusehen: auch bei der Erhebung von Kontaktdaten ist im Sinne des Vorsorgeprinzips z.B. darauf zu achten, dass die betreffenden Personengruppen mit engeren Kontakten möglichst klein gehalten bzw. eingegrenzt werden und sich nicht vermischen, dass in Gang- und Sanitärbereichen die Abstandsregeln umgesetzt werden.

Der Organisator hat seinen Veranstaltungssperimeter bzw. -raum im Schutzkonzept zu definieren. Dieser umfasst einerseits sämtliche Bereiche mit Zugangsbeschränkungen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Betreiber und Organisator.

Ziffer 1.3

Die Angabe der Gründe (Art der Aktivität, örtliche Gegebenheiten) muss erlauben, dass die Anordnung der Erhebung von Kontaktdaten für die kantonalen Vollzugsbehörden plausibel ist. Detaillierte wirtschaftliche Angaben bzw. detaillierte Kostenüberlegungen sind in der Regel nicht notwendig.

Ziffer 1.4

Die zielführende Information des Publikums ist eine zentrale Voraussetzung, damit die Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann. Über die Art und Weise der Information entscheidet der Betreiber oder Organisator. Hilfreich ist in jedem Fall die Verwendung der vom BAG bereitgestellten Informationsmaterialien.

2 Hygiene

Die angeführten Hygienemassnahmen, namentlich die Platzierung der Möglichkeiten zur Händereinigung, die Periodizität der Reinigung der Kontaktflächen etc. sind auf den konkreten Betrieb bzw. die konkrete Veranstaltung abzustimmen.

3 Abstand

Ziffern 3.1 und 3.3

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter (Ziff. 3.1). Dieser gilt als "erforderlicher Abstand" im Sinne dieser Verordnung bzw. des Anhangs, somit insbesondere auch für den Abstand, der im Gastronomiebereich (Betriebskantinen, Hotelrestaurants) zwischen den an den einzelnen Tischen sitzenden Gästegruppen einzuhalten ist (vgl. Ziff. 3.3).

Ziff. 3.1^{bis}

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen wird wie folgt beschränkt:

- *Bst. a:* In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
- *Bst. b:* Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die mindestens zwei Drittel ihres Umsatzes mit dem Verkauf von Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 - o 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - o zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
- *Bst. c:* Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 - o für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - i. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - ii. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden,
 - o für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:

- i. 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde.
- ii. zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden,
- o für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - i. 25 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - ii. zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und –gestelle).

- *Bst. d:* In Einkaufszentren ist zu verhindern, dass in den Zugangsbereichen bzw. den sich ausserhalb der Läden befindenden Zonen Ansammlungen von Personen entstehen, die das Abstandhalten verunmöglichen. In Buchstabe d wird deshalb festgehalten, dass in Einkaufszentren mit einer gesamten Einkaufsfläche (Summe aller Verkaufsflächen der sich im Zentrum befindenden Läden) von mehr als 10'000 Quadratmetern insgesamt nur so viele Personen befinden dürfen, wie sie insgesamt auch in allen Läden (gemäss den Vorgaben der Buchstaben a-c) eingelassen werden dürfen. Als Einkaufszentrum gelten Einrichtungen, die geschlossene Zugangs- und Aufenthaltsbereiche zu bzw. vor den verschiedenen Läden und allfälligen weiteren Betrieben aufweisen.
- *Bst. e:* Für Museen, bei denen es sich meist um Einrichtungen mit Innenräumen handelt, sollen die Kapazitätsvorgaben, wie sie für kleine Läden bzw. für grössere Non-food-Läden gelten, anwendbar sein. Damit gelten sachgerechte Lösungen, die sowohl auf kleine als auch auf grössere Museumseinrichtungen abgestimmt sind.
- *Bst. f:* In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden mit einer Fläche über 30 Quadratmetern müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Für kleine Betriebe mit bis zu 30 Quadratmetern Fläche gelten mindestens 6 Quadratmeter pro Person. Diese Vorgaben gelten nicht für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Kultur und Sport oder von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (vgl. die Privilegierung dieser Jahrgänge und die entsprechenden Vorgaben in den Art. 6e–6g).
- *Bst. g:* bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Kirchen, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden; ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist.

Ziff. 3.1^{ter}

Für Aktivitäten im Bereich der Kultur nach Artikel 6f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 gilt Folgendes:

- Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Aktivität, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei der der zugewiesene Platz nicht verlassen

wird, dann müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Mindestfläche gilt es aber im Sinne des Vorsorgeprinzips dann zu vergrössern, wenn eine wesentliche körperliche Anstrengung nicht ausgeschlossen werden kann.

- Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Ziffer 3.2

Gemäss Ziffer 3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, erforderliche Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht.

Ziffer 3.4

In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen (Kundenbereiche in Läden, im Freien stattfindenden Märkten, in Sanitärbereichen), sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen (wie Markierungen, Bänder) so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (Ziff. 3.4).

Ziffer 3.5

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen (Ziff. 3.5) sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im Kleinkind- oder Schulalter, bei Familien, bei Paaren oder Personen, die im selben Haushalt leben.

4 Erhebung von Kontaktdaten

Ziffer 4.1

Die Mindestdauer bezweckt, dass lediglich sehr kurze oder punktuelle Annäherungen (z.B. beim Regal in Einkaufsläden, beim Zusammentreffen in Gängen) nicht massgebendes Kriterium dafür sind, dass in der Konsequenz Kontaktdaten erhoben werden müssen.

Ziffer 4.2

Die Informationspflicht ist eine wesentliche Voraussetzung in mehrfacher Hinsicht:

- In gesundheitlicher Hinsicht: Die Personen müssen informiert darüber sein, dass beim Besuch der Einrichtung oder bei der Teilnahme an der Veranstaltung ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht; sie sind damit bei einem Besuch oder einer Teilnahme bereit, dieses in Kauf zu nehmen.

- Mit Bezug auf mögliche Folgen: Kommt es im Betrieb oder an der Veranstaltung zu einem Infektionsfall, wird die zuständige kantonale Behörde klären müssen, ob eine Quarantäne anzuordnen ist, die bekanntlich mit sehr grossen Einschränkungen verbunden sind.
- In datenschutzrechtlicher Hinsicht: Die Personen müssen über die Erhebung und – im Infektionsfall – weitere Bearbeitung ihrer Personendaten informiert werden; ohne diese Datenerhebung wird der Besuch bzw. die Teilnahme nicht möglich sein.

Ziffer 4.3

Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann: denkbar sind Mitgliederdateien von Vereinen oder Clubs oder Adresslisten in Bildungseinrichtungen, daneben auch Reservationssysteme. Ansonsten sind Kontaktformulare zu verwenden. Bei bestehenden Daten ist darauf zu achten, dass diese auch wirklich sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

Ziffern 4.4, 4.4^{bis} und 4.5

Die Festlegung der zu erhebenden Kontaktdaten zielt ab auf (*Ziff. 4.4*):

- die Ermöglichung der Kontaktaufnahme durch die kantonalen Behörden im Infektionsfall: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Angabe der Wohnadresse ist nicht erforderlich; die Angabe des Wohnorts hingegen schon, um zu klären, welcher Kanton dafür zuständig ist, um mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen.
- die Eingrenzung der zu kontaktierenden Personen: Sitzplatz- oder Tischnummer in Sitzplatzbereichen.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die angegebenen Kontaktdaten teilweise nicht korrekt waren und so nicht für ein rasches und wirkungsvolles Contact Tracing durch die Kantone nutzbar waren. Die Richtigkeit der Kontaktdaten ist sowohl für Veranstaltungen bzw. bei Betrieben, bei denen Kontaktdaten erhoben werden, wichtig. Wie in einigen Kantonen bereits vorgegeben, sollen die Betreiber oder Organisatoren durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass korrekte Kontaktdaten angegeben werden (*Ziff. 4.4^{bis}*).

Es genügt zudem die Datenerhebung einer Person bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen bzw. Gruppen in Restaurationsbetrieben (*Ziff. 4.5*).

Ziffer 4.6

Der Betreiber oder Organisator ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet ist; beispielsweise genügt das Auflegen einer Liste im Eingangsbereich, in die sich die Gäste eintragen und die zugleich für alle Gäste einsehbar ist, dieser Anforderung nicht. Zudem muss die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleistet werden, so etwa durch die Aufbewahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder entsprechende IT-Vorkehrungen.